

Feuerwehrsatzung



Gemeinde Moritzburg

Inhalt

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr	2
§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr	2
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	2
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	5
§ 6 Jugendfeuerwehr	6
§ 7 Kinderfeuerwehr	7
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	8
§ 9 Ehrenmitglieder	9
§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr	9
§ 11 Gemeindefeuerwehrleiter	9
§ 12 Leitung der Ortsfeuerwehr	10
§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss	11
§ 14 Hauptversammlung	12
§ 15 Bestellung von Funktionsträgern	12
§ 16 Wahlen	13
§ 17 Beförderungen in der Gemeindefeuerwehr	15
§ 18 Inkrafttreten	15

Anlagen

- Anlage 1 – Antrag auf Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr
- Anlage 2 – Antrag auf Aufnahme für Zweitmitgliedschaft
- Anlage 3 – Dienstreiseantrag
- Anlage 4 – Antrag auf Auslagenersatz
- Anlage 5 – Antrag auf Aufnahme in die Jugendfeuerwehr
- Anlage 6 – Antrag auf Aufnahme in die Kinderfeuerwehr
- Anlage 7.1 – Vorschlag zur Berufung Geräte-/Atemschutzgeräte-/Jugendwart
- Anlage 7.2 – Vorschlag zur Berufung Gruppen-/Zug-/Verbandsführer
- Anlage 8 – Vorschlag zur Beförderung bis Hauptlöschmeister
- Anlage 9 – Vorschlag zur Beförderung ab Brandmeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg hat am xx.xx.2022 auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Moritzburg ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach.
- (2) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach geleistet. In den Ortsfeuerwehren können darüber hinaus folgende Abteilungen eingerichtet werden: die Abteilung Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr Moritzburg obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in den Ortswehren den Leitern der Ortsfeuerwehren und dessen Stellvertretern, in der Gemeindejugendfeuerwehr dem Gemeindejugendwart und dessen Stellvertretern, in den Ortsjugendfeuerwehren dem Jugendwart und dessen Stellvertreter, in der Gemeinkinderfeuerwehr dem Gemeinkinderwart, in den Ortskinderfeuerwehren dem Kinderwart, in den Gemeindealters- und ehrenabteilungen dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung, in den Ortsalters- und ehrenabteilungen den Ortsvorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
 - a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - d. die Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindereinrichtungen zu begleiten.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - a. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c. die charakterliche Eignung,

- d. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie an Ausbildungsdiensten in der jeweiligen Ortsfeuerwehr und Leistung der Einsatzbereitschaft insbesondere Tagesbereitschaft.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst müssen im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr Moritzburg wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde Moritzburg nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- a. die Mitglieder in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - c. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Jedem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen, eine Tuchuniform, eine persönliche Schutzausrüstung für den aktiven Dienst sowie ein Dienstausweis zur Verfügung gestellt. Innerhalb des ersten Jahres soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich den Grundausbildungslehrgang absolvieren.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Dieser entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme sowie die Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt durch die Gemeindeverwaltung Moritzburg mitzuteilen. Für die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr Moritzburg ist das als Anlage 1 angefügte Formular zu verwenden. Über die Aufnahme neuer Kameraden ist der Gemeindefeührer schriftlich zu informieren.
- (6) Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Feuerwehrdienst ist schriftlich zu beantragen und maximal für 1 Jahr zulässig. Anträge sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über den Antrag entscheidet dieser nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Der Feuerwehrdienst muss nach der Beurlaubung unverzüglich fortgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Mitgliedschaft zum 1. Freistellungstag. Eine

Verlängerung der Freistellung ist nur zulässig, wenn der Antrag auf befristeten Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt ist.

- (7) In den aktiven Dienst der Gemeindefeuerwehr Moritzburg können auch Zweitmitglieder aufgenommen werden. Als Zweitmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die bereits Mitglied in einer anderen Ortsfeuerwehr oder der Feuerwehr einer anderen Gemeinde/Stadt sind und in der Gemeinde Moritzburg einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen. Für die Aufnahme als Zweitmitglied in die Gemeindefeuerwehr Moritzburg ist Anlage 2 dieser Satzung zu verwenden. Die beabsichtigte Zweitmitgliedschaft eines Kameraden der Gemeindefeuerwehr Moritzburg in einer anderen Ortsfeuerwehr oder der Feuerwehr einer anderen Gemeinde/Stadt ist dem Gemeindefeuerwehrleiter sowie dem Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren gelten § 3 (II bis V).
- (8) Bei Aufnahme erhält das Zweitmitglied eine persönliche Schutzausrüstung und optionale Ausrüstungsgegenstände. Das Zweitmitglied hat sich regelmäßig (mind. 2 x im Quartal) bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr weiterzubilden. Das Zweitmitglied besitzt kein Wahlrecht. Die im Dienstausweis eingetragene Feuerwehr ist die Primärfeuerwehr.
- (9) Der Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Gemeindefeuerwehr Moritzburg ist möglich innerhalb der Ortswehren bei Angabe eines sachlichen Grundes. Bei einem Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Ortswehren der Gemeindefeuerwehr Moritzburg hat der Angehörige seine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) sowie die Tuchuniform mitzunehmen. Der Dienstausweis des Kameraden ist entsprechend bei der Gemeindeverwaltung Moritzburg ändern zu lassen. Formlose Anträge sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der beiden zuständigen Leiter der Ortsfeuerwehren.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde oder Stadt unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e. wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige die Nichteignung im Sinne des § 3 (2) festgestellt wird, oder
 - f. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt der Gemeindeverwaltung Moritzburg nach Anhörung des Gemeindeführers sowie des Ortsfeuerwehrausschusses zu treffen.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Bei Beendigung bzw. Ausscheiden aus der Gemeindefeuerwehr, hat der Feuerwehrangehörige unverzüglich sämtliche ihm überlassenen Ausweise, Gegenstände und Ausrüstungen dem zuständigen Leiter der Ortsfeuerwehr zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im aktiven Dienst haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer nach § 16 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 und Gemeindeführer und den Gemeindeführer zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Dienst sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Leiter der Ortsfeuerwehr und dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung sowie seinen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.
- (3) Die Gemeinde Moritzburg hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Ein Dienstreiseersuchen ist vor Antritt durch den Kameraden (Anlage 3) an die Gemeindeverwaltung zu richten.

- (4) Ehrenamtlich tätige Kameradenerhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung (Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung) der Gemeinde Moritzburg festgelegten Beträge.
- (5) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Der Antrag ist nach Anlage 4 auf Erstattung von Verdienstausschlag Arbeitnehmer und Selbständige zu stellen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Moritzburg Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Moritzburg im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich allen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - g. die konsequente Einhaltung der Verpflichtungserklärung zum BOS-Funk und der DatenschutzgrundverordnungFür die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. c) bis g) entsprechend.
- (7) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Moritzburg im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen und eine Dienstverhinderung dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrliter
 - a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b. die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen,
 - c. die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten oder
 - d. Funktionsträger von seiner berufenen Funktion abberufen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen der Vollendung des achten und 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist das als Anlage 5 angelegte Formular „Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr- Abteilung Jugendfeuerwehr“ zu verwenden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Aus der Jugendfeuerwehr kann durch den Leiter der Ortsfeuerwehr im Benehmen mit dem örtlichen Jugendfeuerwehrwart ausgeschlossen werden, wer die Ordnung der Jugendfeuerwehr nachhaltig stört.
- (5) Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr soll zu 50% allgemeine Jugendarbeit und 50% feuerwehrtechnische Ausbildung beinhalten. Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der Verordnung der Sächsischen Landesjugendfeuerwehr der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Bekleidungsordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr auszurüsten. Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.
- (6) Der Ortsjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sind Mitglieder der aktiven Abteilung der jeweiligen Ortswehr der Gemeindefeuerwehr Moritzburg. Sie müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen verfügen und den entsprechenden Jugendwart-Lehrgang absolviert haben. Die regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung werden empfohlen. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG sowie die Jugendleiterkarte (JuLeiCa) Stufe G ist über den Leiter der Ortsfeuerwehr dem Bürgermeister vorzulegen. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen. Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr wählt den Ortsjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.
- (7) Für den Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter gelten die Regelungen in Absatz 6 entsprechend. Er ist Mitglied in einer aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Moritzburg.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und zehnten Lebensjahr auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Für die Kinderfeuerwehr ist das als Anlage 6 angefügte Formular zu verwenden.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Kinderfeuerwehr entscheidet der örtliche Kinderwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr.

- (3) Für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß § 6 Absätze 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a. aus der Kinderfeuerwehr auf schriftlichen Antrag der Personenberechtigten ausscheidet,
 - b. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - c. aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - d. in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird
- (5) Aus der Kinderfeuerwehr kann durch den Leiter der Ortsfeuerwehr im Benehmen mit dem örtlichen Kinderwart ausgeschlossen werden, wer die Ordnung der Kinderfeuerwehr nachhaltig stört.
- (6) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr wählt den Ortskinderwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren. Die Leitung der Ortskinderfeuerwehr muss durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung ist nicht zwingend erforderlich. Die regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung werden empfohlen. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG sowie die Jugendleiterkarte (JuLeiCa) Stufe G ist über den Leiter der Ortsfeuerwehr dem Bürgermeister vorzulegen.
- (7) Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich. Betreuer, die nicht der Gemeindefeuerwehr Moritzburg angehören, müssen von der Gemeinde Moritzburg für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden.
- (8) Für den Gemeindekinderwart und dessen Stellvertreter gelten die Regelungen in Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Vorher ist der betreffende Ortsfeuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann ab Erreichen des aktuell gültigen Renteneintrittsalters oder nach 25 Jahren im aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erfolgen.
- (3) Bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist die Einsatzbekleidung und optionale Ausrüstungsgegenstände der betreffenden Ortsfeuerwehr zu überlassen, bei vorhandener zentraler Bekleidungskammer in diese zu überführen. Verbleibt der Kamerad bei gesundheitlicher Eignung weiterhin im Dienst als Helfer der rückwertigen Dienste oder Unterstützer der Kinder- und Jugendausbildung, werden benötigte Ausrüstungsgegenstände weiterhin überlassen. Die Tuchuniform bleibt im Besitz des Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Leiters der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Im Fall des § 3 (2) ist die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (3) Ernannte Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a. der Gemeindefeuerwehrleiter/und die Leiter der Ortsfeuerwehren,
- b. der Gemeindefeuerwehrausschuss und die Ortsfeuerwehrausschüsse sowie
- c. die Hauptversammlung und die Ortsfeuerwehrhauptversammlung.

§ 11 Gemeindefeuerwehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter wird nach § 16 gewählt und berufen.
- (2) Die fünf Leiter der Ortsfeuerwehren sind die gleichberechtigten Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
 - c. zu prüfen, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich gemäß der jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften an Ausbildungen teilnimmt,
 - d. zu prüfen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne jährlich aufgestellt werden,
 - e. die Tätigkeit der vom Bürgermeister bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - f. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - g. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - i. Dienstanweisungen und -vorschriften zu erlassen,
 - j. jährlich mindestens einmal dem Gemeinderat über die Arbeit und den Stand der Gemeindefeuerwehr zu berichten.

Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (5) Der Gemeindeführer kann den Leitern der Ortsfeuerwehren weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (6) Der Gemeindeführer soll dem Bürgermeister, der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Leiter der Ortsfeuerwehr vorher beteiligen.
- (7) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (8) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die Abberufung erfordert die Zustimmung des Gemeinderates. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Leiter der Ortsfeuerwehren und seine maximal zwei Stellvertreter. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Die Regelungen aus § 11 (5 bis 6) gelten entsprechend.
- (2) Die Leiter der Ortsfeuerwehr und ihre Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen. Wird ein Leiter der Ortsfeuerwehr zum Gemeindeführer berufen, ist innerhalb von sechs Monaten ein neuer Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu wählen.
- (3) Der Leiter der Ortsfeuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b. dafür zu sorgen, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich gemäß der jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften an Ausbildungen teilnimmt,
 - c. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne jährlich aufgestellt werden,
 - d. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - e. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- f. im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten inkl. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen
- g. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- h. weitere Aufgaben zu tätigen, die ihm vom Gemeindefeuerwehrleiter übertragen werden.

Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Ortsfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt anstehende Feuerwehrangelegenheiten, wie Finanzplanung, die Dienst- und Einsatzplanung, die Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht obligatorisch aus:
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden,
 - den Leitern der Ortsfeuerwehren im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,
 - dem Gemeindefeuerwehrajugendwart im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 - dem Gemeindefeuerwehrekinderwart im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter
 - dem Vorsitzenden der Gemeindealters- und Ehrenabteilung im Verhinderungsfall dessen Stellvertretersowie fakultativ aus jeweils ein zusätzlich entsendetes Mitglied aus den Ortsfeuerwehren.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens halbjährig tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorab einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten (Absatz 2) Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Bürgermeister sowie dem Gemeindefeuerwehrleiter zu übergeben.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6 entsprechend. Bis zu vier zusätzliche Mitglieder können gewählt werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein

Stimmrecht. Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich und mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu übergeben.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens zwei Mal in 5 Jahren eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Zeitraum seit der letzten Hauptversammlung abzugeben.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Eingeladen werden alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Moritzburg. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind nicht wahlberechtigt. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Hauptversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Bürgermeister sowie dem Gemeindefeuerwehrleiter zu übergeben.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a. Gemeindefeuerwehrleiter,
 - b. die Leiter der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter,
 - c. Gruppenführer, Zugführer und Verbandführer
 - d. Gerätewarte sowie Atemschutzgerätewarte
 - e. Sicherheitsbeauftragte für die Ortsfeuerwehren
 - f. IT-Beauftragter der Gemeindefeuerwehr
 - g. der Vorsitzender der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - h. Orts- und Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
 - i. Orts- und Gemeindekinderwart sowie dessen Stellvertreter,

- j. Betreuer in der Kinderfeuerwehr, die nicht der Gemeindefeuerwehr Moritzburg angehören.
- (2) Der Bürgermeister bestellt nach Anhörung des Gemeindefeuerwehraleiters die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung kann nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses unter vorheriger Anhörung des betreffenden Leiters der Ortsfeuerwehr, jederzeit vom Bürgermeister widerrufen werden. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindefeuerwehraleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Bürgermeister in ihre Funktion bestellt. Für den Vorschlag zur Berufung in ein Amt oder eine Funktion innerhalb der Gemeinde- oder Ortsfeuerwehr ist der Vordruck nach Anlage 7 zu verwenden.

§ 16 Wahlen

- (1) Der Gemeindefeuerwehraleiter wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerwehraleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehr und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehraleiter, Leiter der Ortsfeuerwehr oder der entsprechenden Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehraleiters, Leiters der Ortsfeuerwehr oder der entsprechenden Stellvertreter entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehraleiter oder Leiter der Ortsfeuerwehr, insbesondere den entsprechenden Stellvertretern, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Als Gemeindefeuerwehraleiter gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Qualifikationen in Form einer abgeschlossenen Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ verfügt. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- (5) Als Leiter der Ortsfeuerwehr gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Qualifikationen in Form einer abgeschlossenen Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ sowie mindestens 10 Jahre Erfahrungen im aktiven Dienst. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Als Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr kann nur gewählt werden, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Qualifikationen in Form einer abgeschlossenen Führungsausbildung „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ sowie mindestens 5 Jahre Erfahrungen im aktiven Dienst. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (7) Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- (8) Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Moritzburg haben.
- (9) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 10 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Vorgeschlagene Kandidaten sind bei dem Beschluss des Wahlvorschlages im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
- (11) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (12) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (13) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den

Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (14) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (15) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (16) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (17) Die Wahlergebnisse der Gemeindefeuerwehrleitung sowie der Ortsfeuerwehrleitungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Sofern kein Widerspruch nach § 16 (13) erfolgt und der Gemeinderat zugestimmt hat, beruft der Bürgermeister die Gemeindefeuerwehrleitung sowie die Ortsfeuerwehrleitungen.
- (18) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 17 Beförderungen in der Gemeindefeuerwehr

Beförderungen in der Gemeindefeuerwehr werden nach § 6 Sächsischer Feuerwehrrverordnung (SächsFwO) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Dazu sind in Anlage 8 – Vorschlag für Beförderung zum Feuerwehrmann/Frau und höher bis Dienstgrad Hauptlöschmeister und Anlage 9 -Vorschlag für Beförderung zum Brandmeister und höher oder Gemeindefeuerwehrleiter/Leiter Ortsfeuerwehr von der von der beantragenden Ortsfeuerwehr beim Gemeindefeuerwehrleiter einzureichen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Moritzburg vom 28.11.2011 außer Kraft.

Moritzburg, den 24.05.2022

Bürgermeister Jörg Hänisch

Siegel

Hinweis

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 (3) SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 (4) Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

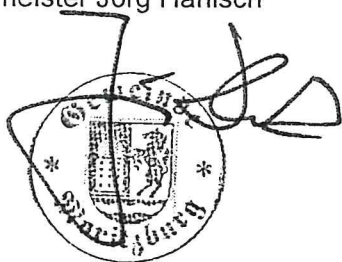
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Vor Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließlich Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Moritzburg, den 24.05.2022

Bürgermeister Jörg Hänisch

Siegel



Bitte in Druckschrift ausfüllen!

**Antrag auf Aufnahme in die
Gemeindefeuerwehr Moritzburg / OFW:**

Persönliche Angaben:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Handynummer:
IBAN:	SWIFT-BIC:
Führerscheinklasse(n):	E-Mail-Adresse:

Bitte Nachweise beifügen (Ausbildungsstand, Dienstgrad)!

-Truppmann
-Sprechfunker
-Maschinist
-Gruppenführer

-Truppführer
-Atenschutzgeräteträger
-Jugendwart

-Dienstgrad:

Tätigkeiten bei anderen Hilfsorganisationen:

Bitte Nachweise beifügen!

Bezeichnung:	von: - bis:

Sind Sie schwerbehindert i.S. des SGB IX? ja nein

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Tätigkeiten nicht verrichten? ja nein

Wenn ja, welche:

Sonstige Angaben:

Ist gegen Sie wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig? ja nein

Sind Sie vorbestraft? ja nein

Wurde Ihnen infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen? ja nein

Sind Sie Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen? ja nein

Stehen Sie unter Betreuung oder unter vorläufiger Vormundschaft? ja nein

Es kann ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) verlangt werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und teile eventuelle Änderungen umgehend mit. Ich verpflichte mich, die nächstmögliche Ausbildung zum Truppmann und darauf aufbauende Ausbildungen, je nach Eignung und Bedarf, zu absolvieren.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

(Bei Minderjährigen)

Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter(s):

Datum:	Unterschrift(en):
--------	-------------------

Entscheidung der Feuerwehr:

Der Ortsfeuerwehrausschuss der Feuerwehr wurde gehört.

Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben wird nicht stattgegeben.

Aufnahmedatum:

Datum:	Unterschrift des Ortswehrleiters:
--------	-----------------------------------

Datum:	Unterschrift des Gemeindeführers:
--------	-----------------------------------

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr _____ meine Daten von der Gemeinde Moritzburg zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt und an den Landkreis Meißen, die Landesdirektion Dresden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, das Sächsische Staatsministerium des Innern, den Kreisfeuerwehrverband und den Landesfeuerwehrverband Sachsen weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden dürfen:

- Verwaltung der Mitgliedschaft im Datenverarbeitungssystem „AME-Fire“
- Schriftverkehr wie z.B. Einladungen, Informationen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Sächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich für dienstliche Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Gemeindeverwaltung Moritzburg
Schloßallee
01468 Moritzburg

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten bei der Gemeinde Moritzburg gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

**Antrag auf Aufnahme / Zweitmitgliedschaft
in die Gemeindefeuerwehr Moritzburg / OFW:**

Persönliche Angaben:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Handynummer:
IBAN:	SWIFT-BIC:
Führerscheinklasse(n):	E-Mail-Adresse:

Bisherige Mitgliedschaft/ Hauptfeuerwehr: _____

Bitte Nachweise beifügen (Ausbildungsstand, Dienstgrad)!

-Truppmann
-Sprechfunker
-Maschinist
-Gruppenführer

-Truppführer
-Atemschutzgeräteträger
-Jugendwart

-Dienstgrad:

Bei Zweitmitgliedschaft in zwei Feuerwehren muss der Gemeinde/Stadthehrleiter der Heimatfeuerwehr des Antragsstellers informiert werden und dies durch seine Unterschrift bestätigen.	Ich stimme der Zweitmitgliedschaft des Antragstellers in der FFzu. _____ Ort, Datum Unterschrift Gemeinde/Stadthehrleiter
---	--

Feuerwehr:	von: - bis:
Bei Zweitmitgliedschaft in zwei Feuerwehren muss der Ortswehrleiter der Heimatfeuerwehr des Antragsstellers informiert werden und dies durch seine Unterschrift bestätigen.	Ich stimme der Zweitmitgliedschaft des Antragstellers in der FF _____ zu. _____ Ort, Datum Unterschrift Ortswehrleiter

Tätigkeiten bei anderen Hilfsorganisationen:

Bitte Nachweise beifügen!

Bezeichnung:	von: - bis:

Sind Sie schwerbehindert i.S. des SGB IX? ja nein

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Tätigkeiten nicht verrichten? ja nein

Wenn ja, welche:

Sonstige Angaben:

Ist gegen Sie wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig? ja nein

Sind Sie vorbestraft? ja nein

Wurde Ihnen infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen? ja nein

Sind Sie Maßnahmen der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen? ja nein

Stehen Sie unter Betreuung oder unter vorläufiger Vormundschaft? ja nein

Es kann ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) verlangt werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und teile eventuelle Änderungen umgehend mit. Ich verpflichte mich, die nächstmögliche Ausbildung zum Truppmann und darauf aufbauende Ausbildungen, je nach Eignung und Bedarf, zu absolvieren.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

(Bei Minderjährigen)

Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter(s):

Datum:	Unterschrift(en):
--------	-------------------

Entscheidung der Feuerwehr:

Der Ortsfeuerwehrausschuss der Feuerwehr wurde gehört.

Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben wird nicht stattgegeben.

Aufnahmedatum:

Datum:	Unterschrift des Ortswehrleiters:
--------	-----------------------------------

Datum:	Unterschrift des Gemeindeführers:
--------	-----------------------------------

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr _____ meine Daten von der Gemeinde Moritzburg zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt und an den Landkreis Meißen, die Landesdirektion Dresden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, das Sächsische Staatsministerium des Innern, den Kreisfeuerwehrverband und den Landesfeuerwehrverband Sachsen weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden dürfen:

- Verwaltung der Mitgliedschaft im Datenverarbeitungssystem „AME-Fire“
- Schriftverkehr wie z.B. Einladungen, Informationen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Sächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich für dienstliche Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Gemeindeverwaltung Moritzburg
Schloßallee
01468 Moritzburg

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten bei der Gemeinde Moritzburg gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinde Moritzburg | 01466 Moritzburg | Postfach 1140

(Antragsteller)

(FW)

(Datum)

Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise

Ich bitte um Genehmigung einer Dienstreise am:

Ziel der Dienstreise:

Teilnehmende Personen:

Fahrzeug/e :

Beginn der Dienstreise Datum/Uhrzeit: Uhr

Ende der Dienstreise Datum/Uhrzeit: Uhr

Zweck der Dienstreise:

Im Fahrzeug mitgenommenen Personen: -----

Die Dienstreise erfolgt ausschließlich im dienstlichen Interesse !

Voraussichtliche Kosten bei Ausführung der Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Voraussichtliche Kosten bei Ausführung der Dienstreise mit Privat PKW
Abfahrt mit der Bundesbahn/ Bus Uhr	Abfahrt ab Dienstort Uhr
Ankunft am Zielort Uhr	Rückkehr zum Dienstort/ Wohnort Uhr
Rückkehr zum Dienstort/ Wohnort Uhr	Dienstreisezeit insgesamt Stunden
Dienstreisezeit insgesamt Stunden	
Fahrtkosten€	Reisewegkm
Nebenkosten€	x ...0,3.....€ =€.
Tagegeld /10 von€ =€	Tagegeld /10 von€ =€
Zusammen:.....€	Zusammen:.....€

.....
(Unterschrift, Abt.- Leiters)

Die Dienstreise wird genehmigt / nicht genehmigt
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln/-mit PKW privat

.....
Datum

.....
Bürgermeister

An
Gemeindeverwaltung Moritzburg
Hauptamt/SG Ordnung u. Sicherheit
Schlossallee 22
01468 Moritzburg

Firma:

Antrag auf Entschädigung/Arbeitsentgelt

gem. §§ 61 (3) und 62 (1) SächsBRKG haben Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes, für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden

Gewährte Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer

Verdienstausfall für Selbständige/Unternehmer

Wehr :
Kamerad :
Anschrift :

Dienstgrad :

Arbeitgeber :
Anschrift :
Arbeitszeit : von bis
(regul. Arbeitszeit des Arbeitnehmers)

Einsatz / Lehrgang:

Datum : am.....vom.....bis.....

Stunden :

(Ausfallstunden)

Lohnausfall	: Bruttoarbeitslohn	pro Std./€	x	Std. =	€
(vom Arbeitgeber auszufüllen)	Arbeitgeberanteil Krankenvers.	pro Std./€	x	Std. =	€
	Arbeitgeberanteil Rentenvers.	pro Std./€	x	Std. =	€
	Arbeitgeberanteil Arbeitslosenvers.	pro Std./€	x	Std. =	€
	Arbeitgeberanteil Pflegevers.	pro Std./€	x	Std. =	€

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von € auf das Konto:

Bankverbindung: BIC

IBAN

Datum

Unterschrift
Arbeitgeber/Firma

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

**Antrag auf Aufnahme in die
Freiwillige Feuerwehr- Abteilung Jugendfeuerwehr**

Ich beantrage die Aufnahme in die
Freiwillige Feuerwehr- Abteilung Jugendfeuerwehr

Persönliche Angaben:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Handynummer:
IBAN: <small>optional</small>	SWIFT-BIC: <small>optional</small>
Krankenkasse:	E-Mail-Adresse:
Erziehungsberechtigte:	
Adresse:	
Tel. Nr:	
Email.Adresse:	

Sind Sie schwerbehindert i.S. des SGB IX? ja nein

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte
Tätigkeiten nicht verrichten? ja nein

Wenn ja, welche:

Sonstige Angaben:

Ist gegen Sie wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig?

ja nein

Sind Sie vorbestraft?

ja nein

Wurde Ihnen infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen?

ja nein

Sind Sie Maßnahmen der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen?

ja nein

Stehen Sie unter Betreuung oder unter vorläufiger Vormundschaft?

ja nein

Es kann ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) verlangt werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und teile eventuelle Änderungen umgehend mit.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

(Bei Minderjährigen)

Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter(s):

Datum:	Unterschrift(en):
--------	-------------------

Entscheidung der Feuerwehr:

Der Jugendwart wurde gehört.

Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben wird nicht stattgegeben.

Aufnahmedatum:

Datum:	Unterschrift des Ortswehrleiters:
--------	-----------------------------------

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr meine Daten von der Gemeinde Moritzburg zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt und an den Landkreis Meißen, die Landesdirektion Dresden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, das Sächsische Staatsministerium des Innern, den Kreisfeuerwehrverband und den Landesfeuerwehrverband Sachsen weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden dürfen:

- Verwaltung der Mitgliedschaft im Datenverarbeitungssystem „AME-Fire“
- Schriftverkehr wie z.B. Einladungen, Informationen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Sächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich für dienstliche Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Gemeindeverwaltung Moritzburg
Schloßallee
01468 Moritzburg

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten bei der Gemeinde Moritzburg gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

**Antrag auf Aufnahme in die
Freiwillige Feuerwehr- Abteilung Kinderfeuerwehr**

Ich beantrage die Aufnahme in die
Freiwillige Feuerwehr – Abteilung Jugendfeuerwehr

Persönliche Angaben:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Handynummer:
IBAN: <small>optional</small>	SWIFT-BIC: <small>optional</small>
Krankenkasse:	E-Mail Adresse: <small>optional</small>
Erziehungsberechtigte:	
Adresse:	
Tel. Nr:	
Email.Adresse:	

Sind Sie schwerbehindert i.S. des SGB IX? ja nein

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Tätigkeiten nicht verrichten? ja nein

Wenn ja, welche:

Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter(s):

Datum:	Unterschrift(en):
--------	-------------------

Entscheidung der Feuerwehr:

Der Kinderjugendwart wurde gehört.

Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben wird nicht stattgegeben.

Aufnahmedatum:

Datum:	Unterschrift des Ortswehrleiters:
--------	-----------------------------------

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr meine Daten von der Gemeinde Moritzburg zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt und an den Landkreis Meißen, die Landesdirektion Dresden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, das Sächsische Staatsministerium des Innern, den Kreisfeuerwehrverband und den Landesfeuerwehrverband Sachsen weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden dürfen:

- Verwaltung der Mitgliedschaft im Datenverarbeitungssystem „AME-Fire“
- Schriftverkehr wie z.B. Einladungen, Informationen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Sächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich für dienstliche Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Gemeindeverwaltung Moritzburg
Schloßallee
01468 Moritzburg

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten bei der Gemeinde Moritzburg gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

Gemeinde:	Moritzburg	Datum:	
		Ortsfeuerwehr:	

Vorschlag zur Berufung zum Gerätewart / Atemschutzgerätewart
/ Jugendwart
in der Orts- und Gemeindefeuerwehr

Name:		bisherige Funktion:	
Vorname:		vorgeschlagene Funktion:	
in der FF seit			
Truppmann (Jahr)			
Truppführer (Jahr)			
GW /ASGW/ JW (Jahr)			
Sonderausbildung (Jahr)			
Sonderausbildung (Jahr)			
Sonderausbildung (Jahr)			
Berufung gültig bis:	Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Moritzburg im Jahr		

Unterschrift Ortswehrleiter	
Unterschrift Gemeindefeuerleiter	<input type="radio"/> befürwortet <input type="radio"/> abgelehnt
Unterschrift Bürgermeister	<input type="radio"/> befürwortet <input type="radio"/> abgelehnt

Der Berufung kann aus wichtigem Grund jederzeit widersprochen werden.
Begründung:

Gemeinde:	Moritzburg	Datum:	
		Ortsfeuerwehr:	

**Vorschlag zur Berufung zum Gruppen-, Zug- oder
Verbandsführer
in der Orts- und Gemeindefeuerwehr**

Name:		bisherige Funktion:	
Vorname:		vorgeschlagene Funktion:	
in der FF seit			
Gruppenführer (Jahr)			
Zugführer (Jahr)			
Verbandsführer (Jahr)			
Ausbildung B3 (Jahr)			
Ausbildung B4 (Jahr)			
Mitarbeit in der OfBst.			
Berufung gültig bis:	Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Moritzburg im Jahr		

Unterschrift Ortswehrleiter	
Unterschrift Gemeindefeuerwehrleiter	<input type="radio"/> befürwortet <input type="radio"/> abgelehnt
Unterschrift Bürgermeister	<input type="radio"/> befürwortet <input type="radio"/> abgelehnt

Der Berufung kann aus wichtigem Grund jederzeit widersprochen werden.
Begründung:

Gemeinde:		Datum:	
Gemeindefeuerwehr:		Ortsfeuerwehr:	

Vorschlag für Beförderung

Name:		bisheriger Dienstgrad	
Vorname		vorgeschlagener Dienstgrad	
in der FF seit			
Funktion in der FF			
Grundlehrgang TM (Jahr)			
Grundlehrgang TM Teil 2 (Jahr)			
Truppführer (Jahr)			
Sprechfunker (Jahr)			
ASGT (Jahr)			
Maschinist (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			

Unterschrift Ortswehrleiter	
Unterschrift Gemeindefeuerwehrleiter	
Unterschrift Bürgermeister	

Gemeinde:		Datum:	
Gemeindefeuerwehr:		Ortsfeuerwehr:	

Vorschlag für Beförderungen zum Brandmeister und höher

Name:		bisheriger Dienstgrad	
Vorname		vorgeschlagener Dienstgrad	
in der FF seit			
Funktion in der FF			
Iststärke der FF			
Gruppenführer (Jahr)			
Zugführer (Jahr)			
Verbandsführer (Jahr)			
Leiter FF (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			
Sonderlehrgang (Jahr)			

Unterschrift Ortswehrleiter	
Unterschrift Gemeindefeuerwehrleiter	
Unterschrift Bürgermeister	

Kreisbrandmeister bestätigt	
-----------------------------	--